

Satzung gemeinnütziger Verein

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Change the World.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Zweck des Vereins sind Förderung des Tierschutzes, Förderung der Altenhilfe, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Förderung der Hilfe für Behinderte und Mildtätige Zwecke.
- 2.2 Vermittlung von hilfsbedürftigen und misshandelten Tieren, mithilfe von Tierärzten und Tierheimen.
- 2.3 Schaffungen von Hilfsprojekten für hilfsbedürftige Menschen.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen kulturellen und sozialen Organisationen und Instituten an.
 - Unterstützung von Vermittlung der Tiere mit sozialen Netzwerken.
 - Aktive Freizeitbetreuung der Senioren durch Spiele, Gedankenaustausch, Behördengänge und Einkäufe.
 - Unmittelbare Finanzierung von warmer Kleidung und Ausgabe von Mahlzeiten an Obdachlose.

- 2.6 Der Verein steht loyal zum deutschen Staat und seiner Verfassung und fühlt sich der freiheitlich- demokratischen Ordnung in Deutschland verpflichtet.
- 2.7 Beitrag zur Erhaltung bzw. Schaffung einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt.
- 2.8 Förderung von Öffentlichkeitsarbeit, die Bevölkerung soll sensibilisiert werden.
- 2.9 Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.7 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden.
- 4.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und er vertritt den Verein.

- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 4/7 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten folgendem gemeinnützigem Verein zu übertragen:

„Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“
Komturstraße 3
60528 Frankfurt am Main

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Änderungen und Zusätze

- 7.1 Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

Frankfurt, der 10.September 2018